OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751108/3/SB/SW

Datum:
Linz, 12. Februar 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der L R M GmbH, vertreten durch die T S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28.09.2020, GZ: BHVBSanR-2020-142861/4-Hai, betreffend Abweisung eines Vergütungsantrags nach dem Epidemiegesetz 1950

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: bB [belangte Behörde]) vom 28.09.2020, GZ: BHVBSanR-2020-142861/4-Hai, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Vergütung von geleisteten Entgeltzahlungen samt Dienstgeberanteil gemäß § 32 Abs 1 Z 1, Abs 2 und 3 iVm § 36 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) abgewiesen. Begründet wurde dies damit, dass sich ein Mitarbeiter der Bf – K B (gemeint wohl: K B) – vom 11.03.2020 bis 24.03.2020 in selbstüberwachter Heimquarantäne befunden habe. Es habe keine behördliche Absonderung des Mitarbeiters durch die bB stattgefunden. Die Auflistung der anspruchsbegründenden Sachverhalte in § 32 Abs 1 Z 1 bis 7 EpiG sei als taxativ anzusehen und lasse keinen Interpretationsspielraum zu. Der Mitarbeiter habe sich in selbstüberwachter Heimquarantäne befunden, wobei dies keine behördliche Maßnahme iSd § 32 Abs 1 EpiG darstelle. Die in der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2 geregelte Vorgangsweise sei aufgrund des § 25 EpiG erlassen worden. Der Tatbestand des § 25 EpiG finde sich nicht in der Aufzählung des § 32 Abs 1 EpiG, weshalb die anspruchsbegründenden Sachverhalte des § 32 Abs 1 EpiG nicht realisiert werden würden. Der Antrag sei daher abzuweisen gewesen.

I.2. In der rechtzeitig dagegen erhobenen Beschwerde vom 22.10.2020 führte die Bf aus, dass K B, geboren am x 1983, eine 14-tägige Heimquarantäne vom Uniklinikum Salzburg angeordnet worden sei, wodurch der Bf als Dienstgeberin Kosten entstanden seien, die weder ihrer Sphäre noch der Sphäre des Dienstnehmers zuzurechnen seien. Der Argumentation, dass nur eine behördliche Absonderung zu einer Vergütung gemäß § 32 EpiG berechtige, könne nicht gefolgt werden. § 32 Abs 1 Z 1 EpiG verweise auf Absonderungen gemäß § 7 EpiG, wobei dieser nicht normiere, dass die Absonderung durch eine Behörde zu erfolgen habe. Der Wortlaut des § 7 EpiG sehe keine solche Einschränkung vor. Ferner habe sich der Betroffene in Heimquarantäne begeben müssen und hätte mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen müssen, wenn er der Anordnung nicht Folge geleistet hätte. Zudem führe das Notfallprotokoll des Uniklinikums aus, dass der Betroffene laut Auskunft der bB bereits auf einer Liste als Kontaktperson gewesen sei und dieser bereits in Heimquarantäne hätte sein sollen. Der Rechtsunterworfene habe sich an diese Anordnungen gehalten. Es sei daraufhin jedoch kein Bescheid ergangen, jedenfalls sei er der Bf nicht vorgelegt worden, was womöglich einen – an dieser Stelle nicht zu beurteilenden – Fehler der Behörde vermuten lasse. All dies könne nicht zu Lasten des sich rechtskonform verhaltenden Betroffenen gehen. Die Bf habe aufgrund der angeordneten

Absonderung einen Verdienstentgang iHv EUR 371,51 erlitten und daher stehe dieser eine Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpiG zu.

I.3. Mit Schreiben vom 27.11.2020 legte die bB die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verwaltungsakt und das Zentrale Melderegister. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – welche im Übrigen auch nicht beantragt wurde – abgesehen werden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Bf ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in I,. K B, geboren am x 1983, wohnhaft in I, ist ein Mitarbeiter der Bf.

II.2.2. Laut Notfallprotokoll (internistisch) des Uniklinikums Salzburg vom 11.03.2020 habe die Gattin des Mitarbeiters Kontakt zu einer Person mit in der Folge positiven Corona-Befund gehabt. Die Kontaktaufnahme mit der bB habe ergeben, dass der Mitarbeiter bereits auf einer Liste als Kontaktperson gewesen sei und bereits in Heimquarantäne habe sein sollen. Auf dem Notfallprotokoll findet sich weiters der Vermerk „Heimquarantäne für 14 Tage“.

II.2.3. Mit Schreiben vom 24.04.2020 stellte die Bf bei der bB einen Antrag auf Vergütung von geleisteten Entgeltzahlungen (samt Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung) für ihren Mitarbeiter K B iHv EUR 371,51 gemäß § 32 EpiG. Dabei wurden das Bruttogehalt für den Zeitraum von 11.03.2020 bis 15.03.2020 mit EUR 306,45 und die auf diesen Zeitraum entfallenen Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung mit EUR 65,06 beziffert.

Die Bf zahlte als Arbeitgeberin dem Mitarbeiter im Zeitraum von 11.03.2020 bis 15.03.2020 seine ihm gebührenden Bezüge weiter aus.

II.2.4. Eine Absonderung des Mitarbeiters mittels Bescheid (der bB) gemäß § 7 bzw § 17 EpiG erfolgte nicht und wurde auch von der Bf nicht behauptet.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und dem Zentralen Melderegister.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Normen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl 186/1950 idgF BGBl I 23/2021, lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung, die länger als zehn Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

[...]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden.

[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[...]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[...]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
[...]“

III.2.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpiG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpiG näher geregelt werden. Die Bf beantragte die Vergütung von geleisteten Entgeltzahlungen (samt Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung) für ihren Mitarbeiter – K B – gestützt auf § 32 EpiG. Sie ist eine juristische Person, der durch eine Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile – in Form der mutmaßlich verpflichtenden Entgeltfortzahlung – entstanden sind. Im Falle des Vorliegens weiterer Voraussetzungen, die in § 32 Abs 1 Z 1 bis 7 EpiG aufgezählt werden, bestünde der erhobene Anspruch zu Recht.

III.2.2. Dazu ist anzumerken, dass nach Ansicht des erkennenden Gerichts die Aufzählung der Alternativen in § 32 Abs 1 EpiG – wie von der bB angenommen – als taxativ anzusehen ist. Die detaillierte Darstellung der einzelnen Tatbestandsmerkmale bezogen auf die jeweiligen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes lässt klar den Schluss zu, dass der Gesetzgeber hier eine abschließende Aufzählung vorgenommen und auch intendiert hat. Es ist also davon auszugehen, dass das Notfallprotokoll (internistisch) des Uniklinikums Salzburg vom 11.03.2020 bzw dessen Ausführungen, solange sie nicht unter eine der Ziffern des § 32 Abs 1 EpiG zu subsumieren sind, keine Vergütungsansprüche rechtfertigen.

III.2.3. Im Notfallprotokoll (internistisch) des Uniklinikums Salzburg vom 11.03.2020 wurde festgehalten, dass die Gattin des in Rede stehenden Mitarbeiters der Bf Kontakt zu einer Person mit in der Folge positiven Corona-Befund gehabt habe. Die Kontaktaufnahme mit der bB habe ergeben, dass der Mitarbeiter bereits auf einer Liste als Kontaktperson gewesen sei und bereits in Heimquarantäne habe sein sollen. Auf dem Notfallprotokoll findet sich weiters der Vermerk „Heimquarantäne für 14 Tage“.

Im konkreten Fall ist unbestritten, dass gegen den Arbeitnehmer der Bf kein Bescheid iSd § 7 bzw § 17 EpiG (von der bB) erlassen wurde. Das Vorliegen eines solchen Bescheides wurde auch von der Bf nicht behauptet.

Ferner stellt das Notfallprotokoll (internistisch) des Uniklinikums Salzburg bzw dessen Ausführungen keinen Akt dar, der als Absonderung nach § 7 EpiG anzusehen ist. Einerseits bewirkt die aufgrund der Kontaktaufnahme mit der bB erhaltene Information bezüglich des Mitarbeiters keine bescheidmäßige Absonderung nach § 7 EpiG. Andererseits ist gemäß § 33 EpiG der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpiG binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der

Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen (Gemäß § 49 Abs 1 EpiG ist diese Frist in Bezug auf Covid-19 auf drei Monate vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme erstreckt.). Zwar kann eine Absonderung nach § 7 EpiG einen Vergütungsanspruch auf Grundlage des § 32 Abs 1 Z 1 EpiG begründen, jedoch ist aufgrund des § 33 EpiG darauf zu schließen, dass es sich bei einer Absonderung nach § 7 EpiG um eine behördliche Maßnahme zu handeln hat. Zumal dem Uniklinikum Salzburg keine Behördeneigenschaft zukommt und somit konsequenterweise von diesem auch keine behördlichen Maßnahmen gesetzt werden können, kann das Notfallprotokoll bzw dessen Ausführungen nicht als Akt der Absonderung nach § 7 EpiG angesehen werden.

Demzufolge scheidet ein Anspruch auf Vergütung nach § 32 Abs 1 Z 1 EpiG aus.

III.3. Der Anspruch der Bf auf Vergütung nach § 32 EpiG besteht nicht zu Recht. Über einen dem Grunde nach nicht zu Recht bestehenden Anspruch sind auch der Höhe nach keine weiteren Erwägungen anzustellen.

III.4. Die Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28.09.2020, GZ: BHVBSanR-2020-142861/4-Hai, betreffend Abweisung eines Vergütungsantrags nach dem Epidemiegesetz war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt – soweit ersichtlich – zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang in Zusammenhang mit COVID-19 noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl die Judikaturnachweise bei *Eder/Martschin/Schmid*, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte^2, E 284 ff zu § 34 VwGG). Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen – insb im Hinblick auf eine mit Bescheid vorgenommene Absonderung iSd § 32 Abs 1 Z 1 EpiG – klar und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger